OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751211/29/KLi

Datum:
Linz, 28. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 22. Dezember 2020 des E H, vertreten durch die S Rechtsanwälte GmbH, X gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. November 2020, GZ: Sich-2184-1984, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes gemäß § 12 Waffengesetz (WaffG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Entsprechend einer Berichterstattung der Polizeiinspektion S vom 15. Juli 2020, GZ: PAD/20/01229472/001/VW, habe der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) über den Notruf eine Anzeige wegen unterlassener Hilfeleistung erstatten wollen. Beim Eintreffen der Beamten habe der Bf ständig widersprüchliche Angaben gemacht und sei offensichtlich stark betrunken gewesen. Er sei laufend aggressiver geworden und habe plötzlich einen Beamten am Kopf gepackt. Der Beamte habe versucht mittels Handballenstoß Abstand zu gewinnen, woraufhin der Bf zu Boden gefallen sei. Der Bf habe daraufhin zu einem ca. 30 cm langen Messerschleifer gegriffen. Dieser sei ihm von einem Beamten aus der Hand geschlagen worden. Der Bf habe sein aggressives Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt. Er habe die Beamten und deren Familienmitglieder mit dem Tod bedroht. Er habe einem Beamten einen Schlag ins Gesicht versetzt. Der Bf habe die Beamten während der gesamten Amtshandlung mit dem Tod, der Ermordung von Familienmitgliedern und dem Abschneiden von Gliedmaßen bedroht.

Gegen den Bf wurde Anzeige wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, gefährlicher Drohung und schwerer Körperverletzung erstattet.

Im Zuge der Amtshandlung wurde ein mündliches vorläufiges Waffenverbot gegen den Bf ausgesprochen.

I.2 Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 15. Juli 2020, GZ: Sich-2184-1984, wurde dem Bf gemäß § 12 WaffG der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten. Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der zu Punkt I.1. dargestellten Anzeige aus, dass aufgrund dieses Sachverhaltes angenommen werden müsse, dass der Bf die angeführten Rechtsgüter durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen gefährden könnte. Es sei ihm daher der Besitz von Waffen und Munition zu verbieten.

I.3. Mit Eingabe vom 28. Juli 2020 erhob der Bf gegen den Mandatsbescheid Vorstellung. Zusammengefasst brachte der Bf vor, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Waffenverbot iSd § 12 WaffG nicht vorliegen würden. Vom Bf gehe offensichtlich keine Gefahr in dem für § 12 WaffG erforderlichen Ausmaß aus.

Es würden keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen würden, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden könnte.

Der Bf verwahre die sichergestellten und auf ihn registrierten Waffen nicht in dem von ihm bewohnten Haus, sondern würden sich diese in einem anderen Gebäude auf der Liegenschaft befinden. Die Waffen seien ordnungsgemäß verwahrt gewesen und hätten sich die Schlüssel bei einer angestellten Vertrauensperson des Bf befunden. Der Bf habe sohin gar nicht die Möglichkeit gehabt, die Waffen missbräuchlich zu verwenden.

Zusammengefasst ergebe sich, dass zu keinem Zeitpunkt durch bestimmte Tatsachen die Annahme gerechtfertigt gewesen sei, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen, Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden werde. Auch in der Vergangenheit habe es keinerlei Anlass zu solchen Annahmen gegeben.

Aus den angeführten Gründen beantrage der Bf, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und den angefochtenen Mandatsbescheid ersatzlos aufzuheben.

I.4. Die belangte Behörde leitete daraufhin das Ermittlungsverfahren ein. Mit Schreiben vom 30. Juli 2020 gewährte sie dem Bf Parteiengehör, der daraufhin eine Stellungnahme vom 13. August 2020 abgab.

I.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. November 2020, GZ: Sich-2184-1984, wurde gegen den Bf gemäß § 12 WaffG ein Waffenverbot verhängt und ihm der Besitz von Waffen und Munition verboten.

Begründend führte die belangte Behörde, wie schon im Mandatsbescheid, unter Wiedergabe der Anzeige der Polizeiinspektion S aus, dass bei der Erlassung eines Waffenverbotes eine Prognoseentscheidung zu erstellen sei und aus bekannten oder beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung von Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremdem Eigentum verbunden sei, zu schließen sei. Die Beantwortung der Frage sei eine Wertungsfrage, die mit Ermessen nichts zu tun habe. Gemäß der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes habe die Behörde einen strengen Maßstab anzulegen.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führte die belangte Behörde aus, den Angaben des Bf in der Vorstellung sei entgegen zu halten, dass der Bf die einschreitenden Beamten mit dem Tod, der Ermordung von Familienmitgliedern und dem Abschneiden von Gliedmaßen bedroht habe. Wenn jemand solche Drohungen ausstoße, stelle er eine Gefahr für die Allgemeinheit dar. Bezüglich der ordnungsgemäßen Verwahrung der Waffen sei anzumerken, dass eine Gefahr des Missbrauches von Waffen keineswegs auf die eigenen Waffen einzuschränken sei.

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes komme die Behörde zu dem Schluss, dass beim Bf eindeutig die Voraussetzungen des § 12 WaffG vorliegen würden.

I.6. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 22. Dezember 2020, mit der der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit, insbesondere wegen Vorliegens von Verfahrensmängeln, unrichtiger Feststellungen und unrichtiger rechtlicher Beurteilung in vollem Umfang angefochten werde.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, die belangte Behörde habe das Ermittlungsverfahren unzureichend durchgeführt und die außergewöhnlichen Situationen des Bf am 15. Juli 2020 und am 7. September 2020 sowie die Gesamtsituation des Bf nicht berücksichtigt.

Auch die rechtliche Beurteilung sei unrichtig. Gemäß § 12 WaffG müsse zu dem aggressiven Verhalten auch ein „waffenrechtlicher Bezug“ hinzutreten. Die Behörde trete dem Vorbringen des Bf, wonach dieser keine Waffe gebraucht habe, damit entgegen, dass es sich um reine Schutzbehauptungen handeln würde. Dies sei unzutreffend, da sich aus diesem Vorbringen ergebe, dass der erforderliche „waffenrechtliche Bezug“ eben nicht vorgelegen sei. Deshalb handle es sich nicht um eine Schutzbehauptung, sondern folge daraus, dass der für § 12 WaffG erforderliche waffenrechtliche Bezug nicht vorgelegen sei.

Jene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Androhung von Gewalt auch dann Grundlage für die Verhängung eines Waffenverbotes sein könne, wenn dabei keine Waffe verwendet werde, sei auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht anwendbar. Der Bf habe niemanden mit einer Waffe bedroht. Die Feststellungen der belangten Behörde seien in keinster Weise vergleichbar mit den durch den VwGH behandelten Sachverhalten.

Da der angefochtene Bescheid den Bf in den genannten Rechten verletze, werden sohin gestellt die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden, der Beschwerde Folge gegeben, (1.) den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und das Verfahren einstellen; in eventu den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen; (2.) jedenfalls eine mündliche Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit aus den Gründen des § 25 VwGVG durchführen.

I.7. Mit Vorlageschreiben vom 8. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsverfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.8. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15. Juni 2021, GZ: LVwG-751211/10/KLi, wurde das Verfahren in Entsprechung eines darauf gerichteten Antrages des Bf bis zur rechtskräftigen Entscheidung im anhängigen Verfahren vor dem Landesgericht Wels zu GZ: 39 Hv 17/21a, ausgesetzt.

I.9. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 8. März 2022, GZ: LVwG-751211/28/KLi, wurde das Verfahren in Entsprechung eines darauf gerichteten Antrages des Bf fortgesetzt.

I.10. Mit Eingabe vom 24. Jänner 2022 erklärte der Bf auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten. Mit Eingabe vom 25. Februar 2022 erklärte auch die belangte Behörde auf die Durchführung einer Verhandlung zu verzichten.

Auch auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen und der Angaben des Bf in der Beschwerde konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen.

Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. I Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrages dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl. auch VwGH 26.04.2016, Ra 2015/09/0137; 26.11.2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085; 28.05.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest und werden zudem auch die Sachverhaltsangaben des Bf, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt. Seine Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint daher nicht erforderlich. Für das erkennende Gericht ergeben sich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften

Eine Verhandlung wird somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war.

Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden.

Das Recht, eine Waffe besitzen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art. 6 EMRK dar, es handelt sich bei den dem Bf entzogenen Bewilligungen bzw. dem Ausspruch eines Waffenverbotes um eine öffentlich-rechtliche Befugnis bzw. Untersagung. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" des Bf die von ihm bekämpfte Entziehung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl. VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 19.03.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art. 6 MRK keine Anwendung finden (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; 22.10.2012, 2012/03/0063).

Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art. 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht

notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl. das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr. 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085; 09.09.2015, Ra 2015/03/0050; 26.04.2016, Ra 2016/03/0038).

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Für den Bf wurde von der belangten Behörde am 14. Februar 1985 ein Waffenpass mit der Nummer X und dem Vermerk, dass die Berechtigung zum Führen der Faustfeuerwaffe nur für die Dauer der Tätigkeit als Vorstandsmitglied der H-Stiftung in Österreich gelte, ausgestellt.

Außerdem ist der Bf Inhaber einer Waffenbesitzkarte, ausgestellt von der belangten Behörde am 10. Oktober 1994, mit der Nummer X.

Der Bf besitzt drei Waffen der Kategorie B; eine Pistole, Fabrikat S, Modell S, Kaliber 1:9mm Luger metrisch, mit der Nummer X; einen Revolver, Fabrikat W, Modell X, Kaliber 1:357 Magnum Zoll, mit der Nummer X sowie eine Pistole, Fabrikat W, Modell X, Kaliber 1:9mm Luger metrisch, mit der Nummer X.

II.2. In der Nacht vom 14. Juli 2020 auf den 15. Juli 2020 setzte der Bf – am Display in der Notrufleitstelle erschien allerdings der Name H – einen Notruf beim Roten Kreuz ab, wobei er angab, ihn wolle jemand umbringen; weiters ersuchte er um die Polizei und auch um die Rettung *(„Bringen Sie Ihre Arschlöcher her! Sonst komme ich!“*).

Für die Leitstelle war nicht klar, um wen es sich bei dem Anrufer handelte. Aufgrund des unklaren Einsatzes und der Aggressivität des Anrufers am Telefon wurden die Polizeibeamten Insp. S K und Gl F Z zum Anwesen des Bf gerufen. Der Grund für ihren Einsatz war ihnen zunächst unbekannt. Auf der Hinfahrt trafen sie auf Höhe des W.parks auf die Sanitäter des Roten Kreuzes, M R und F H, die von ihrer Leitstelle dazu angehalten wurden, auf das Eintreffen der Polizei zu warten, da der Anrufer aggressiv war. Vor Ort angekommen, fuhren Insp. S K, Gl F Z, M R und F H zunächst zum Hauptgebäude in A, wo ihnen vom Verwalter Ing. M H mitgeteilt wurde, dass er keinen Notruf getätigt habe und es sich lediglich um eine Sache des Bf handeln könne. Der Zeuge H führte die Beamten in weiterer Folge zum Haus des Bf.

In weiterer Folge kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung, wobei der Bf gegen Ing. M H aggressiv agierte und diesen wüstest beschimpfte und auch am T-Shirt packte, ihn aber nicht verletzte. Ing. M H verließ daraufhin die Örtlichkeit, um die Situation nicht weiter zu provozieren.

Sodann verlagerte sich das Tatgeschehen ins Haus des Bf. Im Haus standen zahlreiche Schnapsflaschen und waren auch Glasscherben am Boden. Auf Nachfragen von Insp. S K, wie der Bf heiße, wurde dieser aggressiv und schrie, der Beamte solle seinen Namen doch im Internet nachsehen, wenn er etwas wissen wolle; gleichzeitig packte er Insp. S K mit beiden Händen am Kopf, auf Höhe der Ohren. Dieser versuchte durch einen Handballenstoß Abstand zu gewinnen, wodurch der Bf nach hinten fiel.

Er raffte sich wieder auf und ergriff sodann einen 30 cm langen Messerschleifer, der in der Küche lag und richtete diesen – mit der Spitze nach vorne – gegen Insp. S K etwa auf dessen Bauchhöhe. Gl F Z schlug dem Bf den Messerschleifer aus der Hand und deutete dem anwesenden Rettungssanitäter M R mit einer Kopfbewegung, den Messerschleifer auf die Seite zu legen, was dieser tat.

Gemeinsam brachten die Beamten den Bf sodann mit einem beidseitigen Armstreckhebel zu Boden und fixierten ihn. Im Zuge dessen trat der Bf mit den Füßen in Richtung der Beamten, kratzte und zwickte Insp. S K. Die Fixierung dauerte nur wenige Sekunden lang, zumal der Bf den Beamten versicherte, sein Verhalten einzustellen. Daraufhin lösten die Beamten die Fixierung; der Bf stellte sein Verhalten jedoch in weiterer Folge nicht ein, sondern drohte den anwesenden Polizeibeamten Insp. S K und Gl F Z mit dem Umbringen, mit der Hinrichtung ihrer Familien sowie damit, ihnen die Hoden abzuschneiden, wobei er dieses Vorhaben auch durch das Formen einer pistolenähnlichen Geste mit der Hand untermauerte; begleitet wurden die Drohungen zudem von Beschimpfungen aller Art.

Die Amtshandlung verlagerte sich sodann nach draußen, weil von den Rettungskräften der hausärztliche Notdienst verständigt wurde. In weiterer Folge versetzte der Bf Gl F Z einen Schlag ins Gesicht, wodurch dieser eine Verletzung an der Innenseite der Lippe erlitt und blutete.

Nach Untersuchung durch die Ärztin wurde der Bf ins KH V verbracht. Im Zuge der Fahrt ins Krankenhaus setzte der Bf seine Beschimpfungen fort. Die gesamte Amtshandlung war von den oben angeführten Drohungen gegen die Beamten und deren Familien begleitet, die die Beamten auch ernst nahmen.

II.3. Am 15. Juli 2020 fuhren die Polizeibeamten Insp. E E, Gl M T und Insp. S K erstmals gegen 11:30 Uhr zum Anwesen des Bf in G, A 1, um das von der belangten Behörde vorläufig gegen diesen verhängte Waffenverbot zu vollziehen.

Als der alkoholisierte Bf die Polizeibeamten sah, kam er sofort zu ihnen und fixierte sogleich Insp. S K, den er noch aus der Nacht zuvor kannte. Der Bf äußerte, dass alle Polizisten erschossen gehören und sie nicht mehr in Urlaub fahren sollen, da sie da nicht mehr zurückkommen würden sowie auch, dass es schnell gehe, dass

Unglücke passieren. In weiterer Folge äußerte der Bf unter anderem wiederholt gegenüber den Polizeibeamten, er werde ihnen die Eier abschneiden bzw. die Hoden wegschießen. Zudem bezeichnete der Bf die anwesenden Polizeibeamten auch als „Wichser“, „Drecksack“ und „Arschloch“.

Aufgrund eines Anrufes der belangten Behörde, wonach das Waffenverbot zwischenzeitlich bereits mit Bescheid ergangen war, entfernten sich die Polizeibeamten vom Anwesen des Bf und teilten mit, samt Bescheid wiederzukommen.

II.4. Bei dem genannten Bescheid handelte es sich um den Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 15. Juli 2020, GZ: Sich-2184-1984, mit dem ein Waffenverbot iSv § 12 Abs. 1 WaffG iVm § 57 Abs. 1 AVG ausgesprochen wurde.

Beim neuerlichen Eintreffen der Beamten versuchte Gl M T, dem Bf den Mandatsbescheid auszuhändigen, was der Bf jedoch mit einer diesen wegwerfenden Bewegung und den Worten, den könnten sie sich in den Arsch schieben, abwehrte. Auch sein zwischenzeitig am Anwesen eingetroffener, die Situation beobachtender Rechtsanwalt versuchte den Bf zu beruhigen. Der Bf wollte in weiterer Folge wieder auf Insp. S K losgehen, wobei Insp. E E dazwischen ging. Dabei äußerte er unaufhörlich, die Beamten würden ihre Jobs verlieren und dass sie nicht mehr ins Ausland fahren sollen, da das für sie nicht schön ausgehen werde. Seine Aussagen untermauerte der Bf teilweise mit einer Geste, bei der er die Hand zu einer Pistole formte. Des Weiteren versuchte er, Insp. E E ihr Mobiltelefon aus der Hand zu schlagen, was allerdings durch einen gezielten Handballenstoß abgewehrt werden konnte.

II.5. Daran anschließend kam es am 20. Juli 2020 zu einem weiteren Vorfall.

Der Bf machte sich mit dem Taxi, gelenkt von F R, auf den Weg zur Polizeiinspektion S. Mit sich führte er einen Baseball-Schläger. Da der Posten nicht besetzt war, kehrte er nach kurzer Zeit zum Taxi zurück und wollte wieder in die G fahren. Bei der Rückfahrt sichtete der Bf plötzlich zwei Polizeibeamtinnen, die eine Verkehrskontrolle durchführten. F R parkte das Taxi so, dass der Bf durch das offene Fenster mit den Beamtinnen sprechen konnte. Bei den Beamtinnen handelte es sich um Insp. E E und Insp. K M, die neben dem Fahrzeug standen. Der Bf erklärte sodann, dass er Anzeige erheben möchte. Die Beamtin Insp. E E erläuterte ihm, dass das nicht möglich sei und er – wie vorab schon mehrmals telefonisch erläutert – Anzeigen an das BPK richten müsse. Der Bf beschimpfte Insp. E E sodann zunächst mit den Worten „Drecksgesicht“ und äußerte in weiterer Folge wutentbrannt, dass er Insp E E den Baseball-Schläger, den er bei sich führte, über die Rübe ziehen werde und ihr damit die Fresse einhauen werde; weiters dass sie aufpassen solle, wo sie hingehe, weil das „nicht schön“ werde. Er unterstrich diese Ankündigung, indem er zu seinen Worten den Griff des Baseball-Schlägers in die

Hand nahm und ihn mehrmals in seine andere, freie Hand schlug.

II.6. Ebenso trat der Bf am 7. September 2020 neuerlich strafrechtlich relevant in Erscheinung. Der Bf suchte früh morgens das Haus A 3 auf, in dem Ing. M, B und deren Tochter J H wohnen. Er nahm dabei die dort befindlichen Verkehrszeichen „Sperrgebiet“ und „Fahrverbot“ an sich und warf sie – nachdem er sie zuvor bereits mehrmals unter Begleitung von unaufhörlichen Beschimpfungen auf den Balkon geworfen hatte – gegen das Fenster im Esszimmerbereich des Hauses, welches im Eigentum der H-Stiftung steht, so dass die Fensterscheibe zerbrach und die Blumen kaputt gingen. Dabei beschimpfte der Bf Ing. M H. Weiters schrie er in Richtung Ing. M, B und J H, er werde einen Schlägertrupp schicken, der sie rausprügelt und umbringt, wenn sie nicht bis 09:15 Uhr von der Liegenschaft verschwunden seien.

II.7. Während sämtlicher beschriebener Taten befand sich der Bf infolge seines Alkohol- und Benzodiazepin-Konsumes, sowie aufgrund seiner schlechten körperlichen Verfassung im Zustand einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung.

II.8. Nach der vom Bf gegen den Mandatsbescheid erhobenen Vorstellung vom 28. Juli 2020 erging von der belangten Behörde der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid vom 24. November 2020, GZ: Sich-2184-1984, mit dem ein Waffenverbot gemäß § 12 Abs. 1 WaffG ausgesprochen wurde.

II.9. Vor dem Landesgericht Wels war zur GZ: 39 Hv 17/21a ein Strafverfahren gegen den Bf anhängig, wo am 23. März 2021 die Hauptverhandlung stattfand.

II.9.1. Der Bf wurde in diesem Verfahren wegen § 287 StGB, § 125 StGB; § 287 StGB, § 107 Abs. 1 StGB; § 15 StGB, § 287 StGB, §§ 269 Abs. 1 2. Fall StGB, § 84 Abs. 2 StGB; § 15 StGB, § 287 StGB, § 269 Abs. 1 2. Fall StGB; § 15 StGB, § 287 StGB, § 105 Abs. 1 StGB, (wie im Folgenden dargestellt) verurteilt:

„Der Bf ist schuldig, er hat sich, wenn auch nur fahrlässig, durch den Genuss von Alkohol und den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels, und zwar Benzodiazepine, in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt, und im Rausch Handlungen begangen, die ihm außer diesem Zustand als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet würden, und zwar:
I.) im Zeitraum 14.07.2020 bis 15.07.2020 in G, wobei er
A.) während eines nächtlichen Einsatzes die Polizeibeamten GI F Z und Insp. S K mit Gewalt und durch gefährliche Drohung – auch mit dem Tod sowie einer erheblichen Verstümmelung – an einer Amtshandlung, und zwar der Gefahrenabwehr gemäß § 21 SPG sowie an der Vorführung zur Unterbringung nach § 46 Abs 1 SPG zu hindern versuchte, indem er diese wiederholt mit dem Umbringen, mit der Hinrichtung derer Familien sowie mit diversen Verstümmelungen bedrohte, wobei er gegen Insp. S K einen etwa 30 cm großen Messerschleifer erhob und damit auf ihn zuging, sowie indem er GI F Z einen Schlag gegen das Gesicht versetzte und in weiterer Folge – trotz Fixierung – mehrmals mit den

Beinen nach GI F Z und Insp. S K trat und versuchte Insp. S K zu kratzen und zu zwicken, sohin Handlungen beging, die ihm außer diesem Zustand als das Verbrechen des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs. 1, zweiter Fall StGB zuzurechnen wären;
B.) durch die unter Punkt I.A.1.) angeführte Tathandlung einen Polizeibeamten, nämlich GI F Z, während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben am Körper verletzte, wodurch dieser eine Wunde im Bereich des inneren Mundwinkels erlitt, sohin eine Handlung beging, die ihm außer diesem Zustand als das Vergehen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 2 StGB zuzurechnen wäre;
II. am 15.07.2020 nachmittags in G, wobei er die Polizeibeamten Insp. E E, GI M T und Insp. S K mit Gewalt und durch gefährliche Drohung – auch mit dem Tod sowie einer erheblichen Verstümmelung – in zwei zeitlich getrennten Angriffen jeweils an einer Amtshandlung und zwar am Vollzug des vorläufigen Waffenverbotes gemäß § 13 Abs. 1 WaffG iVm § 50 SPG zu hindern versuchte, indem er sie mehrfach mit dem Umbringen bzw mit Schlägen bedrohte, wobei er zur Untermauerung der Äußerung teilweise mit seiner Hand eine Pistole formte, sowie indem er den Beamten GI M T und Insp. S K mit diversen Verstümmelungen – insbesondere dem Wegschießen der Hoden – drohte, sowie indem er versuchte, Insp. E E das Mobiltelefon aus der Hand zu schlagen und Insp. K körperlich anzugreifen, sohin Handlungen beging, die ihm außer diesem Zustand als das Verbrechen des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs. 1 zweiter Fall StGB zuzurechnen wären;
III.) am 20.7.2020 in S, wobei er einen anderen, nämlich Insp. E E mit zumindest der Zufügung einer Verletzung am Körper gefährlich bedrohte um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er ihr gegenüber – während er einen Baseballschläger mit sich führte - äußerte, dass er „ihr den Baseballschläger über die Rübe ziehen würde“ bzw „ihr damit die Fresse einhauen werde“ und dass sie aufpassen solle, wo sie hingehe, weil das „nicht schön“ werde, wobei er zur Untermauerung der Drohung den Griff des Baseballschlägers in die Hand nahm und sich mehrmals damit in die freie Hand schlug, sohin eine Handlung beging, die ihm außer diesem Zustand als das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB zuzurechnen wäre;
IV.) am 07.09.2020 in G, wobei er
A.) eine fremde Sache beschädigte, indem er die Verglasung des Esszimmerfensters des im Eigentum der H-Stiftung stehenden Wohnhauses A 1, G mit einem Verkehrszeichen einschlug, sohin eine Handlung beging, die ihm außer diesem Zustand als das Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB zuzurechnen wäre;
B.) andere, und zwar M, B und J H in zwei Angriffen durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, nämlich zum Verlassen des von ihnen bewohnten Gebäudes, zu nötigen versuchte, indem er ihnen gegenüber äußerte, dass er einen Schlägertrupp schicken werde, wenn sie bis 09.15 Uhr nicht von der Liegenschaft verschwunden seien und es ansonsten brutal werde, sohin eine Handlung beging, die ihm außer diesem Zustand als das Vergehen der Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1 StGB zuzurechnen wäre.
Der Bf hat hiedurch begangen
zu I.) das Vergehen der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung nach § 287 Abs. 1 (§§ 15, 269 Abs. 1 zweiter Fall; 84 Abs. 2 StGB,
zu II.) das Vergehen der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung nach § 287 Abs. 1 (§§ 15, 269 Abs. 1 zweiter Fall) StGB,
zu III.) das Vergehen der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung nach § 287 Abs. 1 (§ 107 Abs. 1) StGB,

zu IV.) das Vergehen der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung nach § 287 Abs 1 (§§ 125; 15, 105 Abs. 1) StGB
und wird hiefür unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB nach § 287 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten
sowie gemäß § 389 Abs. 1 StPO wird zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens
verurteilt.
Gemäß § 43 Abs. 1 StGB wird die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.
Gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 StGB wird die Zeit der Festnahme in der Zeit von 07.09.2020, 17.00 Uhr bis 09.09.2020, 14.00 Uhr auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.
Gemäß § 369 Abs. 1 StPO ist er weiters schuldig, an die Privatbeteiligten
- Ing. M und B H einen Schadenersatzbetrag von (gemeinsam) Euro 500,-
- Inspektor E E einen Schmerzengeldteilbetrag von Euro 500,--
jeweils binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Urteils zu bezahlen.
Gemäß § 366 Abs. 2 StPO wird die Privatbeteiligte Inspektor E E mit ihren darüber hinausgehenden Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.
Bei der Strafbemessung war mildernd:die bisherige Unbescholtenheit erschwerend:das Zusammentreffen von vier gleichartigen Vergehen, die Opfermehrheit, die Tatbegehung teils unter Einsatz einer Waffe im funktionalen Sinne, die Tatbegehung während eines offenen Ermittlungsverfahrens
Weiters ergeht der Beschluss
Gemäß §§ 50, 51 StGB werden nachfolgende Weisungen erteilt:
1.) die Weisung, den Wohnsitz an einem Ort abseits der Adresse A 1 bis 3, G, zu nehmen sowie die Verpflichtung, jeden Wechsel des Aufenthaltsortes dem Gericht anzuzeigen;
2.) die Weisung, sich sämtlichen an der Adresse A, G, gelegenen Liegenschaften der Herzog Von H-Stiftung nicht zu nähern bzw diese zu betreten, es sei denn, es liegt dafür ein wichtiger Grund vor und der Besuch wurde zwischen den Rechtsvertretern zumindest 24 Stunden im Voraus vereinbart;
3.) die Weisung, jegliche Kontaktaufnahme zu Ing. M H, B H und J H zu unterlassen, es sei denn, eine derartige Kontaktaufnahme ist im Zuge eines Besuches der Liegenschaften, der in Punkt 2.) näher gestaltet ist, zwingend notwendig, dann ist diese auf das unabdingbare Maß zu beschränken;
4.) die Weisung, sich einer 14-tägigen psychotherapeutischen ambulanten Behandlung bei Prim. Dr. W A zu unterziehen und dem Gericht darüber unaufgefordert alle drei Monate zu berichten, und zwar beginnend mit 15. April 2021;
5.) die Weisung, sich alkoholischer Getränke zu enthalten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.9.2. Gegen dieses Urteil erhob der Bf Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld an das Oberlandesgericht Linz.

II.9.3. Mit Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 24. November 2021, GZ: 7 Bs 123/21v, 7 Bs 124/21s, 7 Bs 125/21p, wurde der Berufung nicht Folge gegeben sowie beschlossen, der Beschwerde gegen die Erteilung von Weisungen Folge zu geben und den angefochtenen Beschluss aufzuheben.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die allgemeinen Feststellungen zu den waffenrechtlichen Dokumenten des Bf und zu den in seinem Besitz befindlichen Waffen ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus dem Zentralen Waffenregister und sind unstrittig.

III.2. Die Feststellungen zu den Ereignissen in der Nacht von 14. Juli 2020 auf 15. Juli 2020 ergeben sich aus der Berichterstattung der Polizeiinspektion S vom 15. Juli 2020, GZ: PAD/20/01229472/001/VW, sowie aus der vor dem Landesgericht Wels durchgeführten Hauptverhandlung am 23. März 2021.

III.2.1. Aus der Berichterstattung der Polizeiinspektion S ergibt sich insbesondere der Polizei- und Rettungseinsatz vom 15. Juli 2020 ab 01:06 Uhr:

Demnach wurden die Polizei und die Rettung zum Anwesen des Bf gerufen, wo die einschreitenden Beamten versuchten den Sachverhalt zu erheben. Der Bf machte dabei ständig widersprüchliche Angaben und war stark betrunken. Er wurde laufend aggressiver und packte einen der einschreitenden Beamten am Kopf, der versuchte mittels Handballenstoß Abstand zum Bf zu gewinnen. Der Bf stürzte daraufhin zu Boden. Sodann ergriff der Bf einen 30 cm langen Messerschleifer und ging auf die Beamten zu. Die Beamten konnten dem Bf den Messerschleifer aus der Hand schlagen und der Bf sodann mittels Armstreckhebel zu Boden gebracht werden. Der Bf gab an, sich beruhigt zu haben, weshalb die Fixierung nach wenigen Sekunden gelöst wurde. Der Bf setzte jedoch sein aggressives Verhalten trotz Abmahnung fort und bedrohte die Beamten sowie deren Familienmitglieder mit dem Tod. Er versetzte einem Beamten einen Schlag ins Gesicht, worauf er erneut am Boden fixiert wurde und ihm Handfesseln angelegt wurden. Währenddessen bedrohte der Bf die Beamten mit dem Tod, der Ermordung von Familienmitgliedern und dem Abschneiden von Gliedmaßen.

Im Zuge der Amtshandlung wurde ein mündliches vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen.

Gegen den Bf wurde außerdem Anzeige wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, gefährlicher Drohung und schwerer Körperverletzung erstattet.

III.2.2. Im Einklang mit dieser Berichterstattung ergeben sich die Sachverhaltsfeststellungen insbesondere aus der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Wels am 23. März 2020, wo auch die einschreitenden Polizeibeamten, Insp. S K und GI F Z, sowie die Rettungssanitäter, M R und F H, als Zeugen vernommen wurden. Diese Zeugen schilderten den Einsatz in Übereinstimmung mit der Berichterstattung der Polizeiinspektion S vom 15. Juli 2020.

Beachtlich für die Glaubwürdigkeit ist, dass alle vier Zeugen ihre Dienstverrichtung in der Nacht von 14. Juli 2020 auf 15. Juli 2020 gleichartig, aber neutral schilderten und nicht den Eindruck erweckten, den Bf zu Unrecht zu belasten. Darüber hinaus ist der Bf weder den Angaben in der Berichterstattung der Polizeiinspektion S noch den Zeugenaussagen explizit entgegen getreten.

Der Bf bestritt auch in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde den Vorfall nicht, sondern versuchte diesen durch eine umfangreiche Schilderung seiner Familiengeschichte und seines Gesundheitszustandes zu erklären. Er bezeichnete darüber hinaus die Ereignisse in der Nacht von 14. Juli 2020 auf 15. Juli 2020 als Ausnahmesituation, die alleine zu seinem damaligen Verhalten geführt hätte. Er sei ansonsten nicht aggressiv, sondern in einer Gesamtschau ein vereinsamter und schwerkranker Mann. Schließlich brachte der Bf selbst vor, dass der Ausspruch des Waffenverbotes eine Rechtsfrage sei.

III.3. Das erstmalige Eintreffen der Polizeibeamten am 15. Juli 2020 um 11:30 Uhr beim Anwesen des Bf ergibt sich aus dem Verhandlungsprotokoll und dem Urteil des Landesgerichtes Wels. Die Zeugen, Insp. E E, GI M T und Insp. S K, begaben sich zum Anwesen des Bf, um das gegen ihn von der belangten Behörde verhängte Waffenverbot zu vollziehen.

Übereinstimmend schilderten die Zeugen die vom Bf ausgesprochenen Drohungen dahingehend, dass die Polizisten erschossen gehören und dass es schnell gehe, dass Unglücke passieren; er werde ihnen außerdem die Eier abschneiden und die Hoden wegschießen. Außerdem bezeichnete er die anwesenden Polizisten als „Arschloch“, „Wichser“ und „Drecksack“.

III.4. Während dieser Amtshandlung erhielten die einschreitenden Polizisten einen Anruf der belangten Behörde, mit der Information, dass inzwischen ein Bescheid über das Waffenverbot ergangen war, woraufhin sich die Polizisten zunächst vom Anwesen des Bf entfernten, um mit dem Bescheid zurückzukehren.

III.4.1. Die Feststellungen zum weiteren Verlauf der Amtshandlung, insbesondere zur Zustellung des Bescheides vom 15. Juli 2020, GZ: Sich-2084-1984, ergeben sich zunächst aus dem Bericht der Polizeiinspektion S vom 15. Juli 2020, GZ: PAD/20/01229472/002/VW. Demnach wurde der Bescheid dem Bf ausgehändigt und sowohl der Bescheid als auch das Sicherstellungsprotokoll über die waffenrechtlichen Dokumente und die Waffen (vgl. Punkt II.1.) auf dem Tisch zurückgelassen.

III.4.2. Dass sich der Bf auch im Zuge dieser Amtshandlung neuerlich aggressiv verhielt und die einschreitenden Polizisten bedrohte, ergibt sich wiederum aus dem Strafverfahren vor dem Landesgericht Wels. Demnach versuchte sogar der inzwischen eingetroffene (damalige) Rechtsvertreter des Bf, diesen zu beruhigen.

Nachdem seit den Nachtstunden bereits einige Stunden vergangen waren und der Bf in der Zwischenzeit anwaltliche Unterstützung beigezogen hatte, ist nicht zu erkennen, weshalb sich der Bf auch bei Zustellung des Mandatsbescheides und Sicherstellung der Waffen und waffenrechtlichen Dokumente in einer Ausnahmesituation befunden habe, die sein erneut aggressives Verhalten erklärt hätte.

III.5. Auch die Feststellungen zum Vorfall vom 20. Juli 2020 wurden im Strafverfahren umfassend erhoben. Dazu wurden ebenfalls wieder verschiedene Zeugen vernommen, die übereinstimmende Aussagen ablegten.

So gab der Taxifahrer, F R, an, dass der Bf zur Polizeiinspektion S fahren wollte und einen Baseball-Schläger mit sich führte. Nachdem die Polizeiinspektion nicht besetzt war, fuhr er mit dem Taxi zurück zu seinem Anwesen. Unterwegs traf er auf zwei Polizistinnen, die Zeuginnen Insp. E E und Insp. K M. Der Bf wollte mit den Polizistinnen sprechen. Aus deren Aussagen ergibt sich, dass auch dieses Gespräch eskalierte und der Bf den Polizistinnen ankündigte, ihnen den Baseball-Schläger „über die Rübe zu ziehen“ und „in die Fresse zu hauen“. Der Einwand, dass auch in dieser Situation eine Ausnahmesituation bestanden habe und sich der Bf zu seinen Äußerungen hinreißen lassen habe, geht ins Leere. Insbesondere kam es gerade an diesem Tag nicht zu einem Polizeieinsatz am Anwesen des Bf, sondern suchte umgekehrt der Bf die Konfrontation mit der Polizei. Dass er sich dazu nicht lediglich aus einer eskalierenden Situation hinreißen habe lassen, ergibt sich schon daraus, dass er absichtsvoll einen Baseball-Schläger mit sich führte.

III.6. Auch zum Vorfall vom 7. September 2020 liegen umfangreiche Beweisergebnisse aus dem Strafverfahren vor dem Landesgericht Wels vor. Die Zeugen Ing. M H, B H und J H wurden zu diesem Vorfall befragt und ergaben sich übereinstimmende Aussagen.

Außerdem hat sich ergeben, dass sich auch in diesem Fall der Bf aus eigenem Antrieb zum Haus der Familie H begab. Der Bf nahm zwei dort befindliche Verkehrszeichen an sich und warf sie gegen den Balkon bzw. ein Fenster, wobei dieses zu Bruch ging und die Blumen beschädigt wurden. Die gegen die Familie H geäußerten Beschimpfungen waren Drohungen dahingehend, dass er „einen Schlägertrupp schicken und sie rausprügeln und umbringen“ werde.

Auch dieses Verhalten des Bf reiht sich ein, in die vorangegangenen Ereignisse in der Nacht von 14. Juli 2020 auf 15. Juli 2020, vom 15. Juli 2020 und vom 20. Juli 2020. Sämtliche Ereignisse waren geprägt von derben Beschimpfungen und Drohungen mit Körperverletzungen und mit dem Tod.

Auch wenn der Bf am 15. Juli 2020, am 20. Juli 2020 und am 7. September 2020 keine Waffen einsetzte, so verwendete er einen Messerschleifer, einen Baseball-Schläger und Verkehrszeichen als solche.

III.7. Der Alkohol- und Benzodiazepin-Konsum des Bf ergibt sich aus dem Akteninhalt und insbesondere aus dem Strafverfahren vor dem Landesgericht Wels, wo Straftaten im Zustand voller Berauschung rechtskräftig festgestellt wurden.

III.8. Der konkrete Verfahrensverlauf ist aus dem Akt der belangten Behörde nachvollziehbar. Der Ausspruch des mündlichen vorläufigen Waffenverbotes gegenüber dem Bf (Punkt I.1.) ergibt sich aus der im Akt der belangten Behörde befindlichen Berichterstattung der Polizeiinspektion S vom 15. Juli 2020, GZ: PAD/2020/01229472/001/VW. Sodann wurde dem Bf entsprechend dem Mandatsbescheid vom 15. Juli 2020, GZ: Sich-2184-1984 (Punkt I.2.) der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung untersagt, wogegen sich die Vorstellung vom 28. Juli 2020 (Punkt I.3.) richtete.

In weiterer Folge erließ die belangte Behörde den zu Punkt I.4. dargestellten Bescheid vom 24. November 2020, GZ: Sich-2184-1984, wogegen sich die zu Punkt I.5. dargestellte Beschwerde richtete.

III.9. Die relevanten Verhandlungsprotokolle bzw. Urteile des Landesgerichtes Wels bzw. des Oberlandesgerichtes Linz wurden vom erkennenden Gericht beigeschafft bzw. vom Bf vorgelegt:

III.9.1. Die Feststellungen zum erstinstanzlichen Strafverfahren wegen mehrerer Vergehen der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung iSv § 287 StGB ergeben sich unstrittig aus dem beigeschafften Verhandlungsprotokoll des Landesgerichtes Wels sowie aus dem Urteil des Landesgerichtes Wels vom 23. März 2021, zu GZ: 39 Hv 17/21a.

III.9.2. Dass der Bf gegen dieses Urteil Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld an das Oberlandesgericht Linz erhoben hat, ergibt sich aus dem Aussetzungsantrag des Bf vom 9. Juni 2021.

III.9.3. Die Feststellungen zum Berufungsverfahren ergeben sich unstrittig aus dem beigeschafften Verhandlungsprotokoll über die Berufungsverhandlung des Oberlandesgerichtes Linz sowie aus dem Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 24. November 2021, zu GZ: 7 Bs 123/21v, 7 Bs 124/21s, 7 Bs 125/21p.

III.10. Beachtlich ist schließlich das Gesamtbild, welches die festgestellten Ereignisse hinterlassen. Insbesondere die an die Ereignisse der Nacht von 14. Juli 2020 auf 15. Juli 2020 und am 15. Juli 2020 anknüpfenden Vorfälle am 20. Juli

2020 und am 7. September 2020 zeigen, dass sich der Bf nicht nur in einer einmaligen Ausnahmesituation zu einem aggressiven Verhalten hinreißen hatte lassen. Vielmehr suchte er am 20. Juli 2020 und am 7. September 2020 selbst Konflikte, die in einer aggressiven Konfrontation eskalierten.

Außerdem schilderten verschiedene Zeugen – insgesamt fünf Polizisten, zwei Sanitäter, ein Taxifahrer und die drei Familienmitglieder des Verwalters der H-Stiftung – die jeweiligen Ereignisse unabhängig voneinander, aber stets schlüssig und im Einklang, sodass sich die im Wesentlichen gleichartigen Vorfälle bedenkenlos feststellen ließen.

Inwieweit die Verhängung eines Waffenverbotes gerechtfertigt ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

§ 12 des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, bestimmt:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

(1a) Bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 liegen jedenfalls bei einer Verurteilung wegen § 278b bis § 278g oder § 282a StGB vor. Dies gilt auch, wenn diese bereits getilgt ist, sofern auf eine Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten erkannt wurde.

(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

(3) Eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

(5) Die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition gelten trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anläßlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder

2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht

und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

(6) Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte richtet, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides zu übermitteln. Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen jemanden richtet, dem auf Grund seines öffentlichen Amtes oder Dienstes von seiner vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle eine Dienstwaffe zugeteilt worden ist, so ist eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides dieser Behörde oder Dienststelle zu übermitteln.

(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Verhängung eines Waffenverbotes gegen Personen ohne Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalls, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbots einzuleiten."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. In der Sache ist eingangs festzustellen, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art. 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180).

§ 12 Abs. 1 WaffG bestimmt, dass die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten hat (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

V.2. Die Entscheidung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, ist keine Ermessensentscheidung (arg. „...hat...", siehe auch VwGH 12.09.2002, 2000/20/0425). Um zu einer derartigen Entscheidung zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen, wobei die Verhängung eines Waffenverbotes voraussetzt, dass aus dem bisherigen Verhalten des Betroffenen die Prognose zulässig sein muss, er könnte in Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch eines oder mehrere der in § 12 Abs. 1 WaffG taxativ aufgezählten geschützten Rechtsgüter gefährden. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt somit voraus, dass auf Grund

objektiver Sachverhaltsmerkmale eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist (vgl. VwGH 27.02.2013, 2012/03/0123).

Der Begriff der „missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck nicht restriktiv auszulegen; wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Unter missbräuchlicher Verwendung ist ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch von Waffen zu verstehen, der auch auf der Außerachtlassung der im Umgang mit Waffen gebotenen Sorgfalt beruhen kann (VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0054; 28.02.2006, 2005/03/0055).

Die vorzunehmende Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage, die nicht von einem Sachverständigen zu beantworten ist (vgl. VwGH 06.11.1997, 96/20/0543). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl. VwGH vom 18.03.2011, 2008/03/0011). Auch die Bedrohung einer Person mit dem Erschießen stellt eine konkrete Tatsache dar, die durchaus ein für die Beurteilung der Voraussetzungen eines Waffenverbots relevantes Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln kann und wegen des damit zutage getretenen Aggressionspotentiales ein Waffenverbot zu rechtfertigen vermag (VwGH 23.09.2009, 2008/03/0057; 27.01.2016, Ra 2016/03/0002).

Die Androhung oder Anwendung von Gewalt kann auch dann, wenn dabei keine Waffe verwendet wird, eine Grundlage für die Verhängung eines Waffenverbotes darstellen (VwGH 28.03.2006; 2005/03/0124; 2005/03/0251; 18.05.2011, 2008/03/0011).

V.3. Im vorliegenden Fall ist es wiederholt zu erheblichen Gewalteskalationen gekommen, im Zuge derer der Bf jeweils Drohungen mit dem Tod und mit schweren Körperverletzungen aussprach.

Beim ersten Vorfall in der Nacht von 14. Juli 2020 auf 15. Juli 2020 bedrohte er die einschreitenden Polizeibeamten mit dem Tod und mit Verstümmelungen sowie mit dem Umbringen deren Familienangehöriger. Er trat mit den Beinen nach den Polizisten und versuchte sie zu kratzen und zu zwicken. Außerdem ging er mit einem Messerschleifer auf einen der Polizisten los. Darüber hinaus versetzte er einem Polizisten einen Schlag in das Gesicht und verletzte ihn.

Beim zweiten Vorfall am 15. Juli 2020 bedrohte er in zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Angriffen wiederum die einschreitenden Polizeibeamten mit

dem Tod und mit Verstümmelungen, wie dem „Wegschießen der Hoden“. Der Bf unterstrich diese Drohungen indem er die Hand zu einer Pistole formte. Er versuchte auch einer Polizistin ein Mobiltelefon aus der Hand zu schlagen und auf einen anderen Polizisten loszugehen.

Beim dritten Vorfall am 20. Juli 2020 kündigte der Bf den anwesenden Polizistinnen Körperverletzungen an und unterstrich diese Drohungen mit einem Baseball-Schläger, den er mithatte und schlug diesen mit der einen Hand in die andere, freie Hand. Dabei sagte er, dass er ihr den Baseball-Schläger „über die Rübe ziehen“ und „die Fresse einhauen“ werde.

Beim vierten Vorfall am 7. September 2020 verwendete er zunächst zwei Verkehrszeichen, um diese gegen ein Fenster zu werfen, das dadurch zu Bruch ging. Außerdem drohte er, einen „Schlägertrupp zu schicken“ und dass „es brutal werde“.

Auch wenn der Bf bei seinen Gewalteskalationen keine Waffen iSd WaffG einsetze, machte er sich verschiedene Gegenstände, wie einen Messerschleifer, einen Baseball-Schläger und Verkehrsschilder als Waffen zu nutzen. Er versuchte mit dem Messerschleifer auf Personen loszugehen und diese zu verletzen. Den Baseball-Schläger, den er absichtsvoll mitführte, verwendete er zumindest um seinen Drohungen mit erheblichen Körperverletzungen Nachdruck zu verleihen. Mit den Verkehrsschildern verursachte er außerdem eine Sachbeschädigung.

Im Ergebnis hat der Bf jene Umstände verwirklicht, die nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Waffenverbot rechtfertigen. Er bedrohte Menschen mit der Gefährdung ihres Lebens (konkret mit dem Erschießen), sowie mit der Gefährdung ihrer Gesundheit (Wegschießen der Hoden, Baseball-Schläger über die Rübe ziehen und die Fresse einhauen, Schlägertrupp schicken). Darüber hinaus verursachte er eine Körperverletzung eines Polizisten durch einen Schlag in dessen Gesicht und beschädigte fremdes Eigentum, indem er eine Fensterscheibe zerstörte.

Bei sämtlichen Vorfällen handelt es sich um bestimmte Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Abgesehen davon hat der Bf tatsächlich eine Körperverletzung und eine Sachbeschädigung verursacht. Nachdem sogar ein einmaliger Vorfall bzw. ein bisher untadeliger Lebenswandel einem Waffenverbot nicht entgegensteht, ist bei gehäuften Gewaltsituationen umso mehr von den Voraussetzungen für den Ausspruch eines Waffenverbotes auszugehen.

Der Einwand des Bf, er habe im Zuge der geschilderten Vorfälle keine Waffe verwendet, geht schon deshalb ins Leere, weil nach der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes der tatsächliche Einsatz einer Waffe nicht Voraussetzung ist. Außerdem hat sich – wie dargestellt – der Bf zumindest verschiedener anderer Gegenstände als Waffen bedient.

Vor diesem Hintergrund ist daher zu befürchten, dass der Bf auch Waffen iSd WaffG einsetzen würde, um durch deren missbräuchliches Verwenden Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum zu gefährden.

V.4. Im Hinblick auf Urteile der Strafgerichte nimmt der VwGH an, dass aufgrund der materiellen Rechtskraft des Schuldspruches die Begehung der strafbaren Handlung durch die schuldig gesprochene Person – mit absoluter Wirkung, somit gegenüber jedermann (vgl. Leeb, Bescheidwirkungen, 145,160, 206 f; ferner Rz 23) – bindend festgestellt ist (VwGH 30.01.2013, 2012/03/0072; 26.04.2016, Ra 2016/03/0009; 11.11.2019, Ra 2019/03/0130). Im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch ein Strafgericht besteht daher eine Bindung der Verwaltungsbehörde – wie auch des VwG (VwGH 11.11.2019, Ra 2019/03/0130) – in der Frage (vgl. z.B. Rz 2), ob ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand erfüllt wurde (VwGH 03.09.2003, 2000/03/0369; 26.06.2014, 2012/03/0021; 26.04.2016, Ra 2016/03/0009; vgl. auch VwGH 25.02.2010, 2005/09/0161 unter Hinweis auf VwGH 17.12.1992, 91/16/0132). Aufgrund des bindenden Abspruches über die Begehung der Tat ist in einem solchen Fall z.B. die für ein Waffenverbot zuständige Behörde (VwG) nicht gehalten, weitere Ermittlungen zu dem der Verurteilung zugrunde liegenden strafgerichtlichen Delikt vorzunehmen (VwGH 30.01.2013, 2012/03/0072), sondern verpflichtet, das Strafurteil (die gefährliche Drohung) ihrem Bescheid (seinem Erkenntnis) zugrunde zu legen (VwGH 01.07.2005, 2005/03/0142; 26.04.2016, Ra 2016/03/0009; 11.11.2019, Ra 2019/03/0130). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 38 Rz 22 (Stand 1.4.2021, rdb.at)]

Diese Ausführungen kommen gemäß § 17 VwGVG (siehe auch VwGH 22.12.2020, Ra 2020/11/0215) – bzw. in Verwaltungsstrafsachen gemäß § 38 VwGVG iVm § 24 VStG (vgl. VwGH0 3.04.2019, Ra 2018/08/0241) – sinngemäß auch für das VwG zum Tragen (vgl. VwGH 01.06.2017, Ra 2017/08/0022; 23.10.2017, Ro 2016/04/0051). Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 (letzter Satz) AVG ist also auch das VwG grundsätzlich berechtigt, die Vorfrage selbständig zu beurteilen oder aber das Verfahren bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung auszusetzen (vgl. VwSlg. 19.028 A/2015; VwGH 18.03.2016, Ra 2016/11/0040; 23.11.2017, Ra 2017/22/0081), ansonsten ist es zur selbständigen Vorfragenbeurteilung verpflichtet (VwGH 20.11.2019, Ra 2019/03/0005). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 38 Rz 29 (Stand 1.4.2021, rdb.at)]

V.5. In seinem Erkenntnis vom 30. Jänner 2013, 2012/03/0072, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Vorfragenbeurteilung im Zusammenhang mit einem Waffenverbot gemäß § 12 WaffG Nachfolgendes aus:

„3. Wenn die belangte Behörde (erkennbar) zum Ergebnis kam, dass es für die Beurteilung der Frage, ob seitens des Lebensgefährten eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist, von Bedeutung ist, ob dieser wegen des ihm zur Last gelegten Delikts der versuchten Körperverletzung rechtskräftig verurteilt wird, ist dies angesichts der diesem Vorwurf zugrunde liegenden Tathandlung - wie sie in dem zitierten strafgerichtlichen Urteil aus dem Jahr 2012 umschrieben wird - nicht als rechtswidrig zu erkennen. Insofern stellt bei der Beurteilung dieser Frage im Fall der Begehung einer Straftat die Straftat selbst (nicht aber auch die deswegen erfolgte Verurteilung) auf dem Boden der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine Vorfrage iSd § 38 AVG dar (vgl VwGH vom 30. November 1994, 94/03/0155; VwGH vom 20. März 1996, 96/03/0042; VwGH vom 19. Juni 1996, 96/03/0121; VwGH vom 23. Oktober 1996, 96/03/0295). Entscheidend für die Beurteilung der Frage der Missbrauchsmöglichkeit iSd § 12 Abs 1 WaffG ist im Falle der Begehung einer Straftat die Straftat selbst und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Verurteilung. Solange letztere nicht vorliegt, hat die Behörde im Rahmen ihres Ermittlungsverfahrens zufolge § 38 AVG die Wahl, entweder eine selbständige Vorfragenbeurteilung vorzunehmen oder das Verfahren nach § 12 Abs 1 WaffG bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage durch das Strafgericht zu unterbrechen (vgl VwGH vom 30. November 1994, 94/03/0155).
Liegt eine rechtskräftige verurteilende Entscheidung eines Strafgerichts vor, ist damit (wie erwähnt) gegenüber jedermann bindend festgestellt, dass die schuldig gesprochene Person die strafbare Handlung entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen des betreffenden Urteils rechtswidrig und schuldhaft begangen hat. In einem solchen Fall ist angesichts der bindenden Wirkung dieser strafgerichtlichen Entscheidung der Verwaltungsbehörde mit Blick auf § 12 Abs 1 WaffG nicht gehalten, weitere Ermittlungen zu den der Verurteilung zugrunde liegenden strafgerichtlichen Delikt vorzunehmen.
Derart war es entgegen der Beschwerde nicht rechtswidrig, wenn die Erstbehörde von der ihr nach § 38 AVG offenstehenden Möglichkeit Gebrauch machte, das waffenrechtliche Verfahren zu unterbrechen, und die belangte Behörde diese Entscheidung der Sache nach bestätigte.“

V.6. Auch im beschwerdegegenständlichen Verfahren war die Beurteilung des Vorliegens der Vergehen nach (1.) § 287 Abs. 1, § 15, § 269 Abs. 1 zweiter Fall, § 84 Abs. 2 StGB, (2.) § 287 Abs. 1, § 15, § 269 Abs. 1 zweiter Fall StGB, (3.) § 287 Abs. 1, § 107 Abs. 1 StGB und (4.) § 287 Abs. 1, § 125, § 15, § 105 Abs. 1 StGB, als Vorfrage relevant. Im Strafverfahren vor dem Landesgericht Wels zu GZ: 39 Hv 17/21a wurde die Strafbarkeit des Bf wegen dieser Übertretungen bzw. deren Begehung als Hauptfrage mittlerweile rechtskräftig und damit für das erkennende Gericht bindend beantwortet.

V.7. Im Ergebnis hat der Bf somit ein Verhalten demonstriert, welches erwarten lässt, er werde in ihn stark belastenden Konfliktsituationen durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen bzw. fremdes Eigentum gefährden.

V.8. Aus diesen Erwägungen war das von der belangten Behörde verhängte Waffenverbot zu bestätigen bzw. die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Beurteilung der Bindungswirkung von verurteilenden Entscheidungen durch Strafgerichte steht im Einklang mit der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Punkt V.4. und V.5.), sodass diesbezüglich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

VI.3. Die Entscheidung entspricht vollinhaltlich der zitierten (Punkt V.1. und V.2.) und soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Der Beantwortung der Frage, ob konkret den Bf betreffend eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer